

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

Nr. 27

Düsseldorf, Donnerstag, den 3. Juli

1952

Inhalt

- Verwaltungsverordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Landesregierung.**
379. Anordnung. S. 197.
- Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.**
- Allgemeine Innere Verwaltung.**
380. Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten. S. 197.
381. Getränkesteuer. S. 198.
- Wirtschaft und Verkehr.**
382. Festlegung des Termins zur Abhaltung der Kirmes in Monheim. S. 198.
383. Festlegung des Termins zur Abhaltung des Schützenfestes in Baumberg. S. 198.
- Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
384. Nachprüfung des Gebühren- und Kostenansatzes für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches. S. 198.
- Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.**
385. Einziehung von Testseren zur Bestimmung des Blutfaktors Rh. S. 198.
386. Genehmigung des Vertriebes von Wohlfahrtsbriefmarken durch die Verbände der freien Wohlfahrtspflege in der Zeit vom 1. September 1952 bis 31. März 1953. S. 198.
387. Dankspende des Deutschen Volkes. S. 199.
- Bau- und Wohnungswesen.**
388. Privilegierung des Amtes Wermelskirchen, Rhein-Wupper-Kreis. S. 199.
389. Offenlegung eines von der Stadt Rheydt aufgestellten Durchführungspianes. S. 199.
390. Offenlegung der von der Stadt M.Gladbach aufgestellten Durchführungspläne III und IV. S. 199.
391. Offenlegung des von der Stadt Düsseldorf aufgestellten Durchführungsplanes I. S. 199.
- Bekanntmachungen des Oberversicherungsamtes.**
392. Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Kassentätigkeit. S. 199.
- Bekanntmachungen, anderer Behörden.**
393. Wegeeinziehung. S. 200.
394. Wegeeinziehung. S. 200.
395. Anbauverbot an Verkehrsstraßen. S. 200.
396. Anbauverbot an Verkehrsstraßen in der Gemeinde Budberg. S. 200.
397. Enteignung von Grundeigentum. S. 200.
398. Genehmigung zur Errichtung einer Ölhartungsanlage in Neuß. S. 201.
399. Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Kunstharz-Permutit. S. 201.
400. Ablauf der Erklärung der Gemeinde Straberg zum Aufbaugebiet. S. 201.
401. Ablauf der Erklärung der Gemeinde Nievenheim zum Aufbaugebiet. S. 201.
402. Ablauf der Erklärung der Gemeinde Gohr zum Aufbaugebiet. S. 201.

Verwaltungsverordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Landesregierung

379. Anordnung.

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.
Akz. III/1 b — 21102/7—92

Düsseldorf, den 28. Mai 1952.

Auf Grund von § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit den Artikeln 129 Abs. 1 und 30 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird zugunsten der Wuppertaler Stadtwerke Aktiengesellschaft in Wuppertal-Barmen die Beschränkung, oder soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum im Wege der Enteignung für den Bau des dritten Abschnittes der 110-kV-Doppelleitung von dem Umspannwerk Wuppertal-Möbeck zu dem Umspannwerk Schwelm für zulässig erklärt.

Dieses Recht erlischt, wenn ein Antrag auf Planfeststellung nicht bis zum 31. Mai 1953 gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (GS. S. 211) finden Anwendung.

In Vertretung: Dr. Ewers.

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

380. Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten.

Der Regierungspräsident.
III T I — 0 — 137

Düsseldorf, den 25. Juni 1952.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Felix Wegner in Wesel, Schillstraße, die Genehmigung erteilt, Messungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Günther Schulz, geb. am 10. 3. 1928, ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1953 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

Die unterm 19. 3. 1951 — III T I — 80 — 137 — für den Ingenieur für Vermessungstechnik Werner Szonn erteilte Messungsgenehmigung ist hinfällig geworden, da Szonn aus den Diensten des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Wegner ausgeschieden ist.

Im Auftrage: Wirths.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Katasterämter — des Bezirks.

In Vertretung: Dr. Ewers.

Dr. Ewers
St. - und Landkreishauptverwalter

381. Getränkesteuer.

Der Regierungspräsident.
K (St) 54/4 — 04

Düsseldorf, den 26. Juni 1952.

Bezug: Rundverfügung vom 7. 3. 1952 — K (St) 54/4 — 04 (Abl. S. 93).

Eine Wirtschaftsvereinigung ist an den Herrn Innenminister mit der Bitte herangetreten, den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen zu empfehlen, bis zur rechtskräftigen Entscheidung eines vor dem Landesverwaltungsgericht Düsseldorf anhängigen Rechtsstreits die Getränkesteuer für die Erfrischungseinrichtungen der Verwaltungen und Betriebe (Kantinen) zu stunden. Der Herr Innenminister hat diesem Antrag nicht entsprochen, da die Erhebung der Getränkesteuer mit allen sich daraus ergebenden Verwaltungsaufgaben wie Prüfung der Steuerpflicht im Einzelfall, Stundung, Niederschlagung, Erlaß, Beitreibung usw. den steuerberechtigten Gemeinden in eigener Zuständigkeit obliegt.

Die Befreiung der Kantinen von der Getränkesteuer setzt eine entsprechende Änderung der örtlichen Steuerordnung voraus, die der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nach §§ 18 und 77 Abs. 1 KAG bedarf. Da es sich hierbei um eine Abweichung von § 1 der Getränkesteuer-Musterordnung handeln würde, müßte dazu auch das Einverständnis der Minister des Innern und der Finanzen gemäß § 77 Abs. 2 KAG eingeholt werden, mit dessen Erteilung jedoch im Hinblick auf den auch auf dem Gebiet des Kommunalabgabenrechts zu beachtenden Grundsatz der steuerlichen Gleichheit nicht gerechnet werden kann [vgl. RdVfg. vom 18. 1. 1952 — K (St) 54/4 — 04 (Abl. S. 31)].

Im Auftrage: Kapp.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Bezirks.

Wirtschaft und Verkehr**382. Festlegung des Termins zur Abhaltung der Kirmes in Monheim.**

Der Regierungspräsident.
IV/G — 30 — 20 —

Düsseldorf, den 14. Juni 1952.

Die im Verzeichnis der Kirmesmärkte im Landkreis Opladen, Seite 2, Amt Monheim vorgesehene Kirmes wird im Jahre 1952 am 20. und 21. 7. abgehalten.

Im Auftrage: Ramuschat.

383. Festlegung des Termins zur Abhaltung des Schützenfestes in Baumberg.

Der Regierungspräsident.
IV/G. — 30 — 20 —

Düsseldorf, den 17. Juni 1952.

Das im Verzeichnis der Kirmesmärkte im Landkreis Opladen, Seite 2, Amt Monheim vorgesehene Schützenfest wird im Jahre 1952 am 7. u. 8. 9. abgehalten.

Im Auftrage: Ramuschat.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**384. Nachprüfung des Gebühren- und Kostenansatzes für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.**

Der Regierungspräsident.
III Vet. 2354

Düsseldorf, den 23. Juni 1952.

Gemäß Erlaß vom 17. 6. 1952 — II Vet. 3130 Tgb.-Nr. 2398/52 — hat der Herr Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit der in dem

RdErl. vom 23. 1. 1904 (MBliV. 1904 S. 101) angeordneten Überprüfung des Gebühren- und Kostenansatzes für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches pp. . . den Regierungs- oberinspektor Felbecker beauftragt.

Ich bitte, dem genannten Beamten die Gebühren- und Kostenberechnungen sowie die hierauf bezüglichen Akten, Bücher und Belege nach der Zeit- und Nr.-Folge geordnet jederzeit zur Einsichtnahme vorzulegen.

Im Auftrage: Dr. Reinus.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Schlachthöfe — (Auslandsfleischbeschaustellen) — und Chemische Untersuchungsämter des Bezirks.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten**385. Einziehung von Testseren zur Bestimmung des Blutfaktors Rh.**

Der Regierungspräsident.
M 40.2 Nr. 606/52

Düsseldorf, den 17. Juni 1952.

Nach einem Runderlaß des Herrn Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. 5. 1952 — II A 3 42 — 3 — ist das Anti-Rh-Serum mit der Kontrollnummer 14830 (Vierzehntausendachthundertdreißig) vom 7. 9. 1951 aus der Firma Serochemie GmbH. Edingen (Neckar) im Titer abgesunken. Das beigegebene „Spezialkonglutinin“ erwies sich als unbrauchbar. Das Serum wird daher zum Einzug bestimmt.

Im Auftrage: Dr. Hagemeyer.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Gesundheitsämter — des Bezirks.

386. Genehmigung des Vertriebes von Wohlfahrtsbriefmarken durch die Verbände der freien Wohlfahrtspflege in der Zeit vom 1. September 1952 bis 31. März 1953.

Der Regierungspräsident.
S. 4.1.

Düsseldorf, den 23. Juni 1952.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 19. 5. 1952 (Amtsbl. S. 158 Nr. 287) teile ich mit, daß der Herr Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 5. 6. 1952 sich unter Abänderung seines Erlasses vom 30. 4. 1952 der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege z. Hd. des Deutschen Caritasverbandes e. V. in Freiburg/Br., Werthmannhaus, gegenüber damit einverstanden erklärt hat, daß der Vertrieb der Wohlfahrtsbriefmarken in der Zeit vom 1. 9. 1952 bis 31. 3. 1953 durch die Verbände der freien Wohlfahrtspflege erfolgt.

Die Genehmigung ist unter folgenden Bedingungen erteilt worden:

1. Die Genehmigung gilt für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen.
2. Der Vertrieb der Wohlfahrtsbriefmarken darf nur durch unentgeltlich tätige Helfer vorgenommen werden.
3. Kinder unter 14 Jahren dürfen beim Vertrieb der Wohlfahrtsbriefmarken nicht mitwirken.
4. Der Reinertrag aus dem Verkauf der Wohlfahrtsbriefmarken darf nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege verwandt werden; seine Verwendung für Verwaltungszwecke ist unstatthaft.

Im Auftrage: Bölling.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ordnungsämter — des Bezirks.

387. Dankspende des Deutschen Volkes.

Der Regierungspräsident.
S. 4.1.

Düsseldorf, den 27. Juni 1952.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 22. 11. 1951 (Amtsbl. S. 339) teile ich mit, daß der Herr Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 13. 6. 1952 — III A 1/72056 — die am 9. 11. 1951 vorerst bis zum 30. 6. 1952 erteilte Genehmigung zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung zugunsten der Stiftung „Dankspende des Deutschen Volkes“ durch Aufruf in der Presse, im Rundfunk und Film sowie durch Schreiben für das Land Nordrhein-Westfalen unter der Voraussetzung übereinstimmender Verlängerung in allen Bundesgebieten bis zum 15. 3. 1953 verlängert hat.

Im Auftrage: Bölling.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ordnungsämter — des Bezirks.

Bau- und Wohnungswesen**388. Privilegierung
des Amtes Wermelskirchen, Rhein-Wupper-Kreis.**

Der Regierungspräsident.
Bauaufsicht
H. 60. 11/52

Düsseldorf, den 23. Juni 1952.

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Herrn Ministers für Wiederaufbau auszugsweise bekannt:

„Auf Grund des § 1 (2) des Gesetzes über baupolizeiliche Zuständigkeiten vom 15. 12. 1933 (GS. S. 491) übertrage ich die Zuständigkeit für die Erteilung der bauaufsichtlichen Erlaubnis (Baugenehmigung) und die bauaufsichtlichen Abnahmen auf das Amt Wermelskirchen.

Das Amt Wermelskirchen ist nach Maßgabe des § 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 (GS. S. 152) berechtigt, für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen Gebühren zu erheben. Das Amt hat nach Maßgabe dieses Gesetzes eine entsprechende Gebührenordnung aufzustellen.

Die Amtsgeschäfte sind zum 1. 7. 1952 zu übergeben.“

Im Auftrage: Dr. Hagemeyer.

**389. Offenlegung
eines von der Stadt Rheydt aufgestellten
Durchführungsplanes.**

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 26. Juni 1952.

Laut Bekanntmachung der Stadtverwaltung Rheydt — veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Rheydt vom 1. 7. 1952 — wird der aufgestellte Durchführungsplan für das Gebiet Odenkirchener Straße, Endepohlstraße, Wickrather Straße, Vierhausstraße in der Zeit vom 2. 7. bis 31. 7. 1952 im Rathaus Rheydt, Eingang C, Zimmer 153, offengelegt.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. 1952 S. 75) weise ich hiermit auf diese Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Otto i. V.

**390. Offenlegung
der von der Stadt M.Gladbach aufgestellten
Durchführungspläne III und IV.**

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 28. Juni 1952.

Laut Bekanntmachung der Stadt M.Gladbach vom 25. 6. 1952 — veröffentlicht in der örtlichen Tagespresse (Rheinische Post und Westdeutsche Zeitung) am 28. 6. 1952 — werden der

Durchführungsplan III

Baublöcke zwischen Erzbergerstraße, Hofstraße, Benderstraße und Volksgartenstraße

und

Durchführungsplan IV

Gebiet zwischen Umgehungsbahn und Schürenweg beiderseits der neuen Straße nach Viersen

in der Zeit vom 1. 7. bis 28. 7. 1952 einschl. im Städtischen Planungsamt Rathaus Waldhausen während der Dienststunden offengelegt.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. 1952 S. 75) weise ich hiermit auf diese Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Otto i. V.

**391. Offenlegung
des von der Stadt Düsseldorf aufgestellten
Durchführungsplanes I.**

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 30. Juni 1952.

Laut Bekanntmachung der Stadt Düsseldorf vom 18. 6. 1952 — veröffentlicht im Düsseldorfer Amtsblatt vom 21. 6. 1952 — wird der Durchführungsplan I, Teilplan 47c, Ergänzungsblatt 7, vom 19. 2. 1952 zur Aufhebung der Fluchtlinien Ecke Parallelstraße (Ostseite) und des Durchbruches der Steinstraße zur Friedrich-Ebert-Straße (Nordseite) südlich der heute noch vorhandenen Bismarckstraße sowie die Festsetzung der früheren Fluchtlinien der Bismarckstraße (Nordseite)

in der Zeit vom 23. 6. bis 21. 7. 1952 einschl.

im Rathaus, Eingang Burgplatz 2, Zimmer 348, Stadtplanungs- und Vermessungsamt,

zur Einsichtnahme offengelegt.

Laut Bekanntmachung der Stadt Düsseldorf vom 30. 6. 1952, die im Düsseldorfer Amtsblatt vom 5. 7. 1952 veröffentlicht wird, wird die o. g. Offenlegungsfrist vom 23. 6. bis 21. 7. 1952 bis zum 4. 8. 1952 einschl. verlängert.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. 1952 S. 75) weise ich hiermit auf diese Bekanntmachungen hin.

Im Auftrage: Otto i. V.

**Bekanntmachungen
des Obergewerksamtes****392. Zulassung von Zahnärzten und Dentisten
zur Kassentätigkeit.**

Das Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten hat in der Sitzung vom 18. 6. 1952 beschlossen, folgende Zahnärzte und Dentisten zur Kassentätigkeit zuzulassen:

I. Zahnärzte.

Verteilungsbezirk Stadtkreis Wuppertal:

Dr. Helmuth Beyer in Wuppertal-Barmen

Frau Dr. Tilly Lackas in Wuppertal-Barmen

Verteilungsbezirk Stadtkreise M.Gladbach und Rheydt:

Frau Dr. Schäfer-Jung in Rheydt

Verteilungsbezirk Stadtkreis Duisburg:

Frau Dr. Helga Beier in Duisburg

Dr. Rudolf Gläser in Bayer.-Gmain, Bad Reichenhäll

Rudi Joachim Meinhardt in Duisburg-Ruhrort

Verteilungsbezirk Stadtkreis Mülheim (Ruhr):

Dr. Heinz Bungardt in Mülheim (Ruhr)

Verteilungsbezirk Stadtkreis Krefeld:

Klaus Joachim Dorsch in Krefeld

Verteilungsbezirk Landkreis Kempen-Krefeld:

Frau Dr. Stefanie Stefes-Zöller in Osterrath

II. Dentisten

Verteilungsbezirk Stadtkreis Düsseldorf, Landkreis

Düsseldorf-Mettmann:

Emil Franke in Homberg ü. Ratingen

Verteilungsbezirk Landkreis Rhein-Wupper:

Ernst Schier in Baumberg

Verteilungsbezirk Stadtkreis Duisburg:

Hermann Efke in Duisburg

Heinz Prehm in Duisburg.

Gegen diese Entscheidung des Schiedsamtes ist binnen einem Monat die Revision zulässig. Der Fristenlauf beginnt mit dem Ende der Aushangsfrist am **4. 7. 1952.**

Binnen zwei Wochen nach dem Ende der Aushangsfrist kann jeder, der zur Einlegung eines Rechtsmittels berechtigt ist, eine Ausfertigung der Entscheidung mit Gründen beantragen. Die dadurch entstehenden Kosten sind zu erstatten. Die Rechtsmittelfristen beginnen in diesem Falle mit der Zustimmung der Ausfertigung.

Düsseldorf, den 20. Juni 1952.

Der Vorsitzende
des Schiedsamts für Zahnärzte und Dentisten
beim Obergewerksamt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

In Vertretung: Dr. Hess.

Bekanntmachungen anderer Behörden

393. Wegeeinzahlung.

Der öffentliche Weg zwischen Blumenstraße und Ohligschläger Weg in Solingen, Gemarkung Solingen, Flur 3, Parzelle 217/1, soweit er an der nördlichen Grenze der Flurstücke 215, 216 und 217 vorbeiführt, soll eingezogen werden. Dieses Vorhaben wird hiermit bekanntgegeben.

Einsprüche können binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der Wegeaufsichtsbehörde Solingen, Rathaus Solingen-Wald, Zimmer 28, wo auch die Planunterlagen zur Einsicht offenliegen, schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Bezirksregierung Düsseldorf, in dem das Vorhaben bekanntgemacht wird.

Solingen, den 29. Mai 1952.

Im Auftrage der Stadtverordnetenversammlung:

Maurer, Büchel,
Oberbürgermeister. Stadtverordneter.

394. Wegeeinzahlung.

Der öffentliche Weg zwischen Dunkelberger Straße und Wasserstraße in Solingen-Ohligs, Gemarkung Ohligs, Flur 2, Parzellen Nr. 951/0.169, 952/0.169, 953/0.169 und 811/0.171, soll eingezogen werden. Dieses Vorhaben wird hiermit bekanntgemacht.

Einsprüche können binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der Wegeaufsichtsbehörde Solingen, Rathaus Solingen-Wald, Zimmer 28, wo auch die Planunterlagen zur Einsicht offenliegen, schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Bezirksregierung Düsseldorf, in dem das Vorhaben bekanntgemacht wird.

Solingen, den 29. Mai 1952.

Im Auftrage der Stadtverordnetenversammlung:

Maurer, Büchel,
Oberbürgermeister. Stadtverordneter.

395. Anbauverbot an Verkehrsstraßen.

Mit Erlaß vom 15. 5. 1952, Gesch.-Nr. III 9 Ossen-berg L Moers hat der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen — das Verzeichnis der in der Gemeinde Borth vom Anbau freizuhaltenden Verkehrsstraßen gem. Runderlaß des ehem. Reichs- und Pr. Arbeitsministers vom 8. 9. 1936 festgesetzt. Gemäß Abschnitt A 2 (16) des o. a. Runderlasses vom 8. 9. 1936 liegt ein beglaubigter Auszug des Verzeichnisses und des Lageplanes dauernd zur öffentlichen Einsicht in der Gemeindeverwaltung in Borth — Zimmer 4 — aus.

Borth, den 9. Juni 1952.

Die Gemeindeverwaltung.

396. Anbauverbot an Verkehrsstraßen in der Gemeinde Budberg.

Mit Erlaß vom 15. 5. 1952 hat der Herr Minister für Wiederaufbau des Landes NRW — Außenstelle Essen — das Verzeichnis der in der Gemeinde Budberg vom Anbau freizuhaltenden Verkehrsstraßen gemäß Runderlaß des ehemaligen RuPr. Arb.Min. vom 8. 9. 1936 festgesetzt.

Ein Verzeichnis und ein Lageplan in beglaubigter Form stehen in der Gemeindeverwaltung dauernd zur öffentlichen Einsicht zur Verfügung.

Budberg (Kreis Moers), den 10. Juni 1952.

Die Gemeindeverwaltung.

397. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Ausbau der Alfredstraße zu enteignende, in der Gemeinde Essen belegene, im Eigentum des Bäckermeisters August Flick in Essen stehende Grundeigentum habe ich Termin auf

Freitag, den 18. 7. 1952, 15 Uhr,

an Ort und Stelle in Essen, Alfredstr. 11, anberaumt.

Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 — GS. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung das Erforderliche veranlaßt werden.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 — GS. S. 211 — und die §§ 44 ff. des Aufbaugesetzes vom 29. 4. 1950 Anwendung.

Essen, den 16. Juni 1952.

Der Enteignungskommissar
des Ministers für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —
Peter, Regierungsrat.

**398. Genehmigung
zur Errichtung einer Ölhärtungsanlage in Neuß.**

Die Firma Peter Cremer in Neuß, Am Hochofen 50/64, hat den Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betriebe einer Ölhärtungsanlage auf dem Grundstück Neuß, Am Hochofen 50/64, Gemarkung Neuß, Flur 19, gestellt.

In Ausführung des § 17 der Gewerbeordnung wird dies mit der Aufforderung bekanntgemacht, Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage binnen 14 Tagen, vom Tage nach dem Erscheinen dieses Blattes ab gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde schriftlich in doppelter Ausfertigung oder zu Protokoll anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird Termin auf

Donnerstag, den 24. 7. 1952, 9 Uhr, in Zimmer 14
des Rathauses

anberaumt.

Mit der Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden vorgegangen.

Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen im Ordnungsamt, Rathaus, Zimmer 14, von 9 bis 12 Uhr zur Einsichtnahme offen.

Neuß, den 23. Juni 1952.

Der Oberstadtdirektor.
In Vertretung: Arns, Beigeordneter.

**399. Errichtung einer Anlage
zur Herstellung von Kunstharz-Permutit.**

Die Permutit AG., Duisburg-Meiderich, Baldusstr. 7, beabsichtigt, auf ihrem Gelände in Duisburg-Meiderich, Baldusstr. 7, eine Anlage zur Herstellung von Kunstharz-Permutit zu errichten. Dieses Vorhaben wird gemäß §§ 16 ff. RGO. öffentlich bekanntgemacht. Alle Personen, die gegen dieses Vorhaben Einwendungen erheben wollen, haben diese innerhalb von 14 Tagen nach dieser Veröffentlichung schriftlich in doppelter Ausfertigung oder zu Protokoll bei der unterzeichneten Behörde anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr beachtet werden. Pläne und Zeichnungen sowie Bau- und Betriebsbeschreibung dieses Vorhabens können werktäglich von 10 bis 12.30 Uhr beim Amt für Handel und Gewerbe im städtischen Verwaltungsgebäude, Duisburg, Bunker an der Oberstraße, Zimmer 641, eingesehen werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird Termin vor der unterzeichneten Behörde

auf Montag, den 21. 7. 1952, 10 Uhr, in Duisburg,
Bunker an der Oberstraße, Zimmer 641,
anberaumt.

Es wird darauf hingewiesen, daß über etwaige Einwendungen nach Lage der Akten entschieden wird, wenn die Widersprechenden oder die Unternehmer ausbleiben.

Duisburg, den 24. Juni 1952.

Im Auftrage des Rates der Stadt:
Tenhagen, Beigeordneter.

**400. Ablauf der Erklärung
der Gemeinde Straberg zum Aufbaugebiet.**

Gemäß § 4 (2) letzter Satz des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. 1952 S. 75) wird darauf hingewiesen, daß am 19. 3. 1952 durch öffentlichen Aushang in ortsüblicher Weise bekanntgemacht wurde, daß auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung Straberg die Wirkung der Erklärung der Gemeinde Straberg zum Aufbaugebiet erloschen ist.

Grevenbroich (Ndrhn.), den 20. Juni 1952.

Im Auftrage
des Kreistages des Kreises Grevenbroich:
Der Oberkreisdirektor

**401. Ablauf der Erklärung
der Gemeinde Nievenheim zum Aufbaugebiet.**

Gemäß § 4 (2) letzter Satz des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. 1952 S. 75) wird darauf hingewiesen, daß am 19. 3. 1952 durch öffentlichen Aushang in ortsüblicher Weise bekanntgemacht wurde, daß auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung Nievenheim die Wirkung der Erklärung der Gemeinde Nievenheim zum Aufbaugebiet erloschen ist.

Grevenbroich (Ndrhn.), den 20. Juni 1952.

Im Auftrage
des Kreistages des Kreises Grevenbroich:
Der Oberkreisdirektor

**402. Ablauf der Erklärung
der Gemeinde Gohr zum Aufbaugebiet.**

Gemäß § 4 (2) letzter Satz des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. 1952 S. 75) wird darauf hingewiesen, daß am 19. 3. 1952 durch öffentlichen Aushang in ortsüblicher Weise bekanntgemacht wurde, daß auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung Gohr die Wirkung der Erklärung der Gemeinde Gohr zum Aufbaugebiet erloschen ist.

Grevenbroich (Ndrhn.), den 20. Juni 1952.

Im Auftrage
des Kreistages des Kreises Grevenbroich:
Der Oberkreisdirektor

